

Basaliom  
 Mischtumor  
 Leukoplakie  
 Morbus Bowen  
 • Erythroplasie  
 Hyperkeratose  
 Teerkrebs  
 Radiumkrebs  
 Röntgenkrebs  
 Morbus Paget der Mamma  
 Chorionepitheliom  
 Seminom  
 Teratom  
 Hypernephrom  
 Medulloblastom  
 malignes Glioblastom  
 Kraniopharyngeom  
 Ewing-Sarkom  
 parastale Knochentumoren  
 Fibrosarkom  
 Angiosarkom  
 Lymphsarkom  
 Retikulosarkom  
 Lymphogranulomatose  
 Brill-Symmersche Krankheit (lymph. foil. Ret.)  
 Retikuloendotheliose  
 Plasmozytom (multiples Myelom)  
 akute Myeloblastenleukämie  
 chronische myeloische Leukämie  
 chronische lymphatische Leukämie  
 Mycosis fungoides  
 seltene Tumorarten.

## § 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 8 dieser Verordnung Geschwulsterkrankungen behandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Rates des Bezirkes ein.

## § 11

(1) Wer die in den §§ 1, 3 bis 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt oder unrichtig oder unvollständig erstattet, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zur Regelung der Meldungen getroffenen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungsstrafe wird vom Rat des Kreises verhängt.

(4) Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Rat des Bezirkes zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Rat des Kreises einzureichen.

Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

(5) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides und der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 12

Die Meldungen nach den §§ 1, 3 bis 6 erfolgen gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen unter Benutzung der von diesem herausgegebenen Vordrucke.

## § 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

## § 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Der Ministerpräsident Ministerium  
 für Gesundheitswesen  
 Grotewohl I. V. : Matern  
 Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
 zur Verordnung  
 über die Verleihung des Ehrentitels  
 „Verdienter Techniker des Volkes“.**

**Vom 24. Juli 1952**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 8. November 1951 über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ (GBl. S. 1036) wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes bestimmt:

## § 1

Für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ sind die Vorschläge von den im § 4 der Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ genannten Vorschlagsberechtigten bis spätestens 15. September dem Auszeichnungs-Ausschuß beim Ministerium für Arbeit zur Prüfung einzureichen.

## § 2

Der Auszeichnungs-Ausschuß für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ hat die von ihm überprüften und ausgewählten Vorschläge bis 1. November dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

## § 3

Die Auszeichnung findet am 1. Dezember statt.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Ministerium für Arbeit  
 Chwalek  
 Minister